

# Konzernrichtlinie 1079

Georg Fischer AG  
Amsler-Laffon-Strasse 9  
8201 Schaffhausen  
Schweiz  
Tel.: +41 52 631 11 11  
info@georgfischer.com  
georgfischer.com

Herausgegeben von Andreas Müller, CEO

Datum 8. April 2021  
Verantwortlicher Johann Viljoen  
Version 1 (neu)  
Gültig ab 10. Mai 2021

## Konzernrichtlinie 1079: Elektromobilität

<b>1. Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2. Austausch von Fahrzeugen</b>	<b>1</b>
2.1. Kriterien	1
2.2. Erfüllen oder begründen	2
<b>3. Disclaimer</b>	<b>2</b>

### 1. Allgemeines

Die Georg Fischer (GF) Konzernrichtlinie 1079 zur Elektromobilität stellt die Grundlage für die Umstellung der Fahrzeugflotte von herkömmlichen Verbrennungsmotoren mit fossilen Kraftstoffen auf alternative Antriebstechnologien dar. Diese Richtlinie gilt für alle GF Unternehmen weltweit.

GF verfolgt das Ziel, die eigene Fahrzeugflotte, insofern es machbar und für die Umwelt von Vorteil ist, auf nicht-fossile Antriebe umzustellen. Dazu gehören Elektro-, hybride Brennstoffzellen sowie alle künftigen nachhaltigen Antriebstechnologien. Sie spielt für die Ambition von GF im Sinne der Verringerung der eigenen Treibhausgasemissionen (THG) eine bedeutende Rolle. Daneben ist E-Mobilität ein grosses Marktsegment für GF, das sich in der eigenen Fahrzeugflotte widerspiegeln muss.

### 2. Austausch von Fahrzeugen

#### 2.1. Kriterien

Immer wenn bei einem Fahrzeug der Austausch ansteht, ergibt sich die Gelegenheit zur Umstellung auf Optionen der E-Mobilität. Die Entscheidung muss auf folgenden Kriterien beruhen:

- Anpassung des Austauschfahrzeugs an den vorgesehenen Einsatz, so ist z. B. in Innenstädten mit umfangreichen Mobilitätsalternativen eventuell gar kein Fahrzeug mehr notwendig;
- Verfügbarkeit eines geeigneten Elektromodells für den geplanten Einsatz;
- Energiemix in dem Land, in dem das Fahrzeug zum Einsatz kommt;
- Reichweite des Fahrzeugs;
- Netz der Ladestationen im normalen Einsatzgebiet;
- Einrichtung von Ladestellen an GF Standorten;
- Steuerliche Vorteile aus länderspezifischen Steuervergünstigungen, Anreizen und Fördermitteln.

## **2.2. Erfüllen oder begründen**

Bei jedem Fahrzeugaustausch muss diese Richtlinie befolgt werden. Abweichungen sind zu begründen. In diesem Fall ist die ausdrückliche Genehmigung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin vor Ort einzuholen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist verpflichtet, den CFO der Division, den Leiter/ die Leiterin der Personalabteilung und den Leiter/ die Leiterin der Division Nachhaltigkeit von solchen Fällen vor dem Kauf des Fahrzeugs in Kenntnis zu setzen.

Stellt ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor die beste Option dar, müssen die THG-Emissionen, unter Berücksichtigung der Entwicklung über die Lebensdauer des Fahrzeugs, unbedingt unter dem gesetzlichen Höchstwert vor Ort liegen.

Diese Richtlinie legt die Mindestkriterien für GF fest. Abweichungen von dieser Richtlinie sind zulässig, wenn sie "in der Summendifferenz positiv" sind, d. h. bei Anwendung von strengeren Kriterien, wenn die örtlichen Beschäftigungsbedingungen von Mitarbeitenden solche Situationen zulassen.

## **3. Disclaimer**

Diese Konzernrichtlinie kann jederzeit abgeändert werden und begründet keinerlei Ansprüche von Mitarbeitenden oder Dritten gegen die Georg Fischer AG oder eine Konzerngesellschaft.